Satzung

der

BörseGo AG

Allgemeine Bestimmungen

1. Firma und Sitz

- Die Gesellschaft führt die Firma:
 BörseGo AG.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

2. Gegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist (a) der Betrieb eines Börseninformationsportals im Internet sowie Vermarktung der Werbeflächen auf dem Börseninformationsportal, (b) die Entwicklung, Umsetzung und Vermarktung von Internet-Dienstleistungen, (c) die Entwicklung von Webseiten und Internetdiensten, Vergabe von Lizenzen und Internetdiensten einschließlich der Auswertungsrechte und (d) die Beratung von Unternehmen in organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Fragen im Bereich der neuen Medien, Netzwerke und EDV
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu f\u00f6rdern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen jeder Art und unabh\u00e4ngig von deren Gesch\u00e4ftszweck des In- und Auslands beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gr\u00fcnden und deren Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung \u00fcbernehmen sowie Unternehmensvertr\u00e4ge abschlie\u00e4en. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb und/oder einzelne Gesch\u00e4ftsbereiche in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen \u00fcbereiche beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und sich auf die Wahrnehmung der Funktion einer Konzernholding beschr\u00e4nken.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Grundkapital und Aktien

4. Grundkapital und Aktien

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 112.000,00 (in Worten: Euro einhundertundzwölftausend) und ist in 112.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Namen.
- 4.2 Die Form der Aktienurkunden sowie Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
- 4.3 Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- 4.4 (weggefallen)
- 4.5 Der Vorstand ist bis zum 7. November 2026 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 50.000,00 gegen Bar- und/oder Sachkapitaleinlagen durch Ausgabe neuer auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen.

Hierbei steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Gemäß § 186 Abs. 5 AktG können die neuen Aktien auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesens tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen einmalig oder mehrmalig auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- zur Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zu Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen;
- soweit es für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;

• wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der anteilige Betrag des Grundkapitals der neuen Aktien insgesamt, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG). Bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital anzurechnen, der auf die neuen Aktien entfällt, die in den vorausgegangenen zwölf Monaten vor der Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das genehmigte Kapital nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

Der Vorstand

5. Zusammensetzung

- 5.1 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, auch dann nur ein Vorstandsmitglied zu bestellen, wenn das Grundkapital der Gesellschaft Euro 3 Mio. übersteigt.
- 5.2 Ein Vorstandsmitglied kann vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernannt werden.
- 5.3 Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat ist zulässig.

6. Vertretung der Gesellschaft

6.1 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

- 6.2 Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird und dass sie berechtigt sind, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften auch als Vertreter eines Dritten zu vertreten.
- 6.3 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung, soweit der Aufsichtsrat eine solche erlassen hat.
- 6.4 Soweit der Vorstand aus mehreren Personen besteht, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Aufsichtsrat

7. Zusammensetzung Amtszeit, Amtsniederlegung

- 7.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 7.2 Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann auch eine kürzere Amtszeit im Wahlbeschluss bestimmen. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- 7.3 Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus oder legt es sein Amt nieder, so ist in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds entspricht dem Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Eine Wahl, die das Ausscheiden eines Ersatzaufsichtsratsmitgliedes gemäß Ziffer 7.4 zur Folge haben soll, hat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu erfolgen.
- 7.4 Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen. Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß Ziffer 7.3 stattfindet.
- 7.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt niederlegen ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, unter Angabe eines wichti-

- gen Grundes jederzeit. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- 7.6 Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat legt im Weiteren die persönlichen Anforderungen der Aufsichtsratsmitglieder zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben fest. Die Geschäftsordnung gibt der Aufsichtsrat sich selbst.

8. Aufsichtsratsvorsitz

- 8.1 Der Aufsichtsrat wählt in der ersten nach seiner Wahl stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das den Lebensjahren nach älteste anwesende Mitglied führt bei der Wahlhandlung den Vorsitz und bestimmt die Art und die Form der Abstimmung.
- 8.2 Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden für die in Ziffer 7.2 dieser Satzung festgelegte Amtszeit gewählt.
- 8.3 Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter während der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

9. Sitzungen/Einberufung

- 9.1 Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn es gesetzlich erforderlich ist oder sonst im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint.
- 9.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen und bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bestimmung des Ortes und der Zeit der Versammlung in Textform einberufen. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, telefonisch oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen; zwischen Einladung und Sitzungstag sollen stets mindestens drei Tage liegen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

10. Innere Ordnung und Beschlussfassung

10.1 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

- 10.2 Schriftliche, telefonische, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Einberufende dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht. Als Frist für die Stimmabgabe gelten die Regelungen über die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats gem. Ziffer 9.2.
- 10.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- 10.4 Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich, wenn der Leiter der Sitzung dies für den Einzelfall vor Beginn der Beschlussfassung und unter Festlegung einer angemessenen Frist bestimmt, mündlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben; ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.
- 10.5 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder soweit gesetzlich keine abweichende Mehrheit erforderlich ist. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, oder, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, das gilt auch bei Wahlen.
- 10.6 Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung, oder bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen vom Abstimmungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzuleiten.
- 10.7 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

11. Vergütung

11.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Aufsichtsratstätigkeit entstandenen baren Auslagen, zu denen auch die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer zu rechnen ist, soweit diese vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann. Über die Gewährung einer Vergütung entscheidet die Hauptversammlung.

11.2 Die Gesellschaft trägt des Weiteren die Versicherungsprämien für die Haftpflichtversicherung, durch welche die Tätigkeit ihrer Aufsichtsratsmitglieder versichert wird.

12. Zustimmungspflichtige Geschäfte, redaktionelle Änderungen der Satzung

- 12.1 Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt der Aufsichtsrat dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere
 - a) Solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder Risikoexpositionen der Gesellschaft grundlegend verändern, und
 - b) Die Gründung, die Auflösung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze

nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

12.2 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Die Hauptversammlung

13. Ort und Einberufung

Die Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Im Übrigen ist sie, abgesehen von den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Adresse der Aktionäre .

14. Teilnahme an und Verlauf der Hauptversammlung

- 14.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle am Tag der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder deren schriftlich oder per Telefax bevollmächtigte Vertreter berechtigt.
- 14.2 Den Vorsitz in der Hauptversammlung fuhrt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein von dem

Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. Er bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

14.3 Über die Hauptversammlung wird ein vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

15. Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre in der Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.

16. Teilnahme an der Hauptversammlung

- 16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. Bei der Berechnung der Anmeldefrist sind weder der Tag des Zugangs der Anmeldung noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen. Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorsehen.
- 16.2 Teilnahmeberechtigt sind nur solche Aktionäre, die mit Ablauf des letzten Anmeldetags in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.
- 16.3 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln. Eine etwaige Ermöglichung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- 16.4 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand

ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen. Eine etwaige Ermöglichung der Online-Teilnahme und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

17. Beschlüsse und Wahlen

- 17.1 Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz in nicht zwingender Form eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt dessen einfache Mehrheit.
- 17.2 Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 17.3 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals vertreten sind. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von zwei Wochen gemäß § 13 eine erneute Hauptversammlung einzuberufen. Diese zweite Hauptversammlung ist dann ohne Einhaltung der vorstehenden Regelung beschlussfähig.

18. Stimmrecht

Je eine Aktie gewährt eine Stimme.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Verwendung des Jahresabschlusses

19. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

20. Jahresabschluss

20.1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und ggf. den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

20.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, ggf. den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

21. Verwendung des Jahresabschlusses, Rücklagen

- 21.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist bzw. als die Verteilung unter die Aktionäre.
- 21.2 Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so kann sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresabschlusses in die anderen Gewinnrücklagen einstellen.
- 21.3 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie nach freiem Ermessen auch einen Teil des Jahresüberschusses, der die Hälfte übersteigt, bis zur Höhe des gesamten Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, wenn nicht die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden.
- 21.4 Bei der Berechnung des gemäß der Ziffern 21.2 und 21.3 in die anderen Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.
- 21.5 Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats an die Aktionäre eine Abschlagsdividende gemäß § 59 AktG ausschütten
- 21.6 Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen.
- 21.7 Vorstehende Absätze gelten, sofern keine zwingenden Regelungen entgegenstehen, sinngemäß auch für einen von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernjahresabschluss und Konzernlagebericht, soweit deren Aufstellung für die Gesellschaft als Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1 und 2 HGB) gesetzlich vorgeschrieben ist.

Schlussbestimmungen

22. Gründungsaufwand (GmbH alt)

Die Gründungskosten (insbesondere Notar-, Gerichts- und sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) bis zur Höhe von DM 5.000,00 übernimmt die Gesellschaft.

23. Formwechselaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit dem Formwechsel verbundenen Beratungs-, Gerichts- und Notarkosten, die Veröffentlichungskosten, die mit dem Druck der Aktien verbundenen Kosten und alle eventuellen Prüfungskosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 7.500,00.